

Das Plädoyer des Staatsanwalts muß ferner eine *rechtliche Würdigung* des für erwiesen gehaltenen Sachverhalts enthalten. Hierbei muß der Staatsanwalt alle Gesetze nennen, die nach seiner Auffassung angewandt werden müssen. Der Staatsanwalt muß seinen Standpunkt auch begründen, d. h., er muß den festgestellten Sachverhalt sorgfältig unter die einzelnen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes subsumieren. Ergeben sich dabei juristische Probleme, so hat der Staatsanwalt auch auf sie einzugehen und sie, ausgehend von den Ergebnissen der sozialistischen Strafrechts- und Strafprozeßrechtswissenschaft, zu lösen. Die rechtliche Würdigung muß — wie das gesamte Plädoyer — auch für den Nicht-Juristen verständlich sein. Ist die Verwendung juristischer Fachausdrücke unumgänglich, soll sie der Staatsanwalt kurz erläutern, wie er überhaupt das Plädoyer dazu benutzen soll, dem Angeklagten und besonders auch der Öffentlichkeit den Inhalt und den Sinn unserer Gesetze zu verdeutlichen.

Jedes Plädoyer schließt mit dem Antrag des Staatsanwalts an das Gericht, den Angeklagten freizusprechen oder eine bestimmte Strafe auszuwerfen. Durch den *Strafantrag* des Staatsanwalts erfahren Gericht, Angeklagter und Öffentlichkeit, welche staatliche Zwangsmaßnahme der Ankläger gegebenenfalls für erforderlich hält. Um alle Anwesenden von der unbedingten Notwendigkeit der beantragten Strafe zu überzeugen, muß der Staatsanwalt sein gesamtes Plädoyer so aufbauen, daß seine Ausführungen logisch zu dem Antrag hinführen. Die Begründung des Antrags muß sich also aus dem Gesamthalt des Plädoyers ergeben. Der Strafantrag selbst muß bestimmt sein. Er muß die beantragte Strafart, das beantragte Strafmaß und die Nebenfolgen, die das Urteil aussprechen soll, genau bezeichnen, z. B. Einziehung, Schadensersatzansprüche des Verletzten, Anrechnung der Untersuchungshaft usw. Wenn der Staatsanwalt zu der Überzeugung kommt, daß die Hauptverhandlung den in der Anklageschrift genannten Verdacht nicht bestätigt hat und die Voraussetzungen für eine Verurteilung des Angeklagten nicht vorliegen, dann muß er von sich aus den Freispruch des Angeklagten beantragen.

Stellt der Staatsanwalt im Zusammenhang mit der Strafsache Mängel oder Fehler in der Arbeit staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen oder einzelner Bürger fest, dann soll er auch hierzu in seinem Plädoyer Stellung nehmen. Wenn diese Mängel und Fehler das Verbrechen begünstigt haben, wird eine entsprechende Kritik des Staatsanwalts oft sogar zu einer objektiven Einschätzung der Hand-